

Seiten den V. mit dem Ziel abgeschlossen, die allseitige Zusammenarbeit ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen und dabei besonders der politischen, ideologischen und ökonomischen Zusammenarbeit große Aufmerksamkeit zu widmen. Sie sind davon überzeugt, daß die allseitige Festigung ihrer Freundschaft und Zusammenarbeit den Grundinteressen der beiden Völker entspricht. Sie bekräftigen, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der revolutionären Errungenschaften internationalistische Pflicht beider Staaten ist. Sie lassen sich von dem Streben leiten, die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus zu gewährleisten, und sind entschlossen, antiimperialistische Solidarität mit allen um ihre nationale und soziale Befreiung kämpfenden Völkern zu üben. Sie treten konsequent für die Einheit und Geschlossenheit aller Kräfte ein, die für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Hegemonismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen kämpfen. Sie sind entschlossen, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, in Asien und in der ganzen Welt zu fördern und zur Entwicklung und Erweiterung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beizutragen. Der V. umfaßt 11 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique: ausgefertigt am 24.2. 1979 in Maputo. Lt. Art. 15 hat der V. eine Dauer von 20

Jahren und wird automatisch um jeweils weitere 5 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend von der brüderlichen Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen ihren Parteien und Völkern, die bereits während des bewaffneten nationalen Befreiungskampfes des mofambiquischen Volkes geschmiedet wurden und auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus beruhen, und fest entschlossen, zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Fortführung des revolutionären Prozesses in der Welt beizutragen, haben beide Staaten den V. abgeschlossen, um mit der weiteren Vertiefung ihrer brüderlichen Freundschaft und Zusammenarbeit einen Beitrag zur Festigung des natürlichen Bündnisses zwischen den sozialistischen Staaten und den nationalen Befreiungsbewegungen sowie zum weiteren Zusammenschluß aller für Frieden, Demokratie und gesellschaftlichen Fortschritt kämpfenden Kräfte zu leisten. Sie lassen sich dabei von den Idealen des Kampfes gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus und Apartheid leiten. Sie wirken entschlossen für die Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigen ihre Treue zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen. Sie sind gewillt, die sozialen und wirtschaftlichen Errungenschaften beider Staaten weiterzuentwickeln und sich dabei im Interesse ihrer Völker gegenseitig zu unterstützen und dabei auf den verschiedensten Gebieten zusammenzuarbeiten. Der V. umfaßt 15 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955 (Warschauer Vertrag): am 14.5.1955 in War-